3.1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft haben entsprechende Festsetzungen zur Folge.

Das Ziel <u>Erhaltung</u> kann u.a. die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten und Pflegemaßnahmen zur Folge haben.

Das Ziel Anreicherung führt, soweit erforderlich, zur Festsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sowie zu besonderen Festsetzungen für Brachflächen.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 18 (2) LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs- und wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt worden. Die gemäß § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen nach § 33 (1) LG bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele sind aus den Grundlagenkarten I und II abgeleitet.

3.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel Erhaltung sollen Festsetzungen gemäß § 23 LG den gesamten Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen sichern. Mit dem Entwicklungsziel Erhaltung sind die Bereiche erfaßt, bei denen das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung des Gesamtcharakters einer überwiegend mit natürli-

Bei landschaftswirksamen Maβnahmen sind die unterschiedlichsten Landschaftstypen zu berücksichtigen, und zwar:

- a) im Bereich Horbach bis zu den Frohnrather Höfen die Wasserläufe des Amstelbaches, des Horbaches und des Krombaches mit den dazugehörigen Feuchtbereichen und Teichen, die teilweise schutzwürdige Biotope darstellen und die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.
- b) zwischen Richterich, Vetschau, Laurensberg, Seffent, Orsbach und Vaalserquartier die unterschiedlichen prägenden Landschaftsteile, die ökologisch sehr wertvollen schutzwürdigen Gebiete und teilweise die sie verbindenden landwirtschaftlichen Flächen. Im Senserbachtal ist besonders der naturnahe Bachlauf und die vielfältige Ufervegetation zu berücksichtigen.
- c) Die bewaldeten Bereiche des Pauliner Wäldehen und des Lousberges mit den angrenzenden Grünlandflächen an den Hängen zur Soers, die Talniederung der Soers mit ihrem Grünland, den Einzelbäumen und Baumgruppen, den Bächen und Gräben mit abwechslungsreicher Ufervegetation,
- d) der Haarberg mit seinen land- und forstwirtschaftlichen Bereichen als eine Begrenzung des Aachener Talkessels im Nordosten des Plangebietes,
- e) das Haaarbachtal mit seinen angrenzenden Höhenzügen als eine vielfältige Landschaft mit abwechslungsreicher Vegetation und teilweise noch naturnahem Bachlauf,

chen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft liegt. Einige dieser Flächen weisen zusätzlich das Entwicklungsziel Ausbau für extensive Erholung auf. Es ist als Unterziel anzusehen und mit dem Entwicklungsziel Erhaltung vereinbar, da es sich ausschließlich um extensive Erholung wie Wandern, Reiten, Radfahren mit den zugehörigen Einrichtungen handelt.

Die Überlagerung mit dem Ziel extensive Erholung erfolgt:

- a) um die Bereiche herauszuheben, die im GEP, in der Waldfunktionskarte oder als verbindende Grünzüge im Rahmen der Bauleitplanung für extensive Erholung von Bedeutung sind.
- b) damit andere planende Behörden Kenntnis von diesen Zielen erhalten, um sie gem. § 33 LG bei ihren Planungen zu berücksichtigen;
- c) um damit auch deutlich zu machen, daß die übrigen Bereiche nicht die gleiche Bedeutung für die extensive Erholung haben.

Im Bereich des Steinbruches an der Venwegener Straße überschneidet sich aus Gründen des Biotopschutzes das Entwicklungsziel Erhaltung mit Planungen des FNP, der Abgrabungsflächen darstellt. Ergänzende, anreichernde Landschaftselemente stehen dem Entwicklungsziel nicht entgegen. Sie dienen der Erhaltung der Landschaft, indem durch sie Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden.

Das Anlegen von Wander-, Reitund Radwegen soll zulässig bleiben, soweit dem nicht spezielle Festsetzungen für besondere Bio-

- f) der Haarener bzw. Würselener Wald mit seinem hohen Anteil an Feuchtwaldbeständen (Erlen-Bruchwald-Gesellschaft)
- g) das Gebiet südlich des Stadtkerns mit seinen Grünlandflächen, den unbebauten Bachtälern, die bis ins Stadtgebiet
 reichen und dem Aachener
 Stadtwald, der wichtige Funktionen des Klima- und Wasserschutzes übernimmt und durch
 seinen abwechslungsreichen
 Bestand für die stadtnahe Erholung eine große Vielfalt
 bietet.
- h) die landwirtschaftlich genutzten Flächen um Eilendorf-Süd mit Klima-, Wasser- und Immissionsschutzfunktionen,
- i) der Brander Wald mit seinen Wasser- und Immissionsschutzfunktionen und seiner Erholungsfunktion,
- j) das südliche Stadtgebiet mit seiner typischen Heckenlandschaft, den Bachtälern, besonders der Inde und des Iterbaches mit ihren natürlichen Bachläufen und vielfältiger Ufervegetation und die ausgedehnten Waldgebiete mit Wasser-, Klima- und Immisionsschutzfunktionen.

tope oder sonstige Besonderheiten der Landschaft entgegenstehen.

Im Gebiet südöstlich des Stadtkerns ist ein hoher abwechslungsreicher Laubholzanteil u. a. mit Buche und Eiche anzustreben bzw. zu erhalten,

Soweit erforderlich, ist die Erhaltung durch Festsetzung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebiet und Naturdenkmalen ggf. mit spezifischen Festsetzungen zu sichern.

3.1.2 Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Für die Bereiche mit dem Entwicklungsziel Anreicherung sollen Festsetzungen gemäß § 23 LG den gesamten Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen sichern.

Die Anreicherung der landwirt-

Mit dem Entwicklungsziel Anreicherung wurden die vorrangig landwirtschaftlich genutzten Flächen des nördlichen Stadtgebietes um Horbach, Richterich, Vetschau, Laurensberg und östlich Orsbach erfaβt.

schaftlich genutzten Bereiche soll durch die Einbringung von Flurgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen zur Erhöhung der Vielfalt der Landschaft erfolgen.

Bei Anreicherung sind bodenständige Arten und ein naturnaher Aufbau vorzusehen. Der gesamte Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen soll gem. § 23 LG gesichert werden.

Hierdurch und durch die Entwicklung von besonderen Biotopen soll eine Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen erreicht werden.

Für die Bereiche mit den Entwicklungszielen Erhaltung und Anreicherung sollen Festsetzungen gemäß § 23 LG den gesamten Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen sichern. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in der Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Das Entwicklungsziel Anreicherung ist in den Bereichen vorgesehen, in denen z.B. durch intensive ackerbauliche Nutzung eine geringe Ausstattung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen vorhanden ist.

Besondere Festsetzungen erfolgen unter Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, aber auch unter "Zweckbestimmung für Brachflächen".

Um mit der festzusetzenden Anreicherung durch Flurgehölze, Hecken und Bäume auch tatsächlich das gesteckte Ziel erreichen zu können, sollen auch in den mit Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen durch Festsetzungen gem. § 23 LG der gesamte Bestand an wichtigen Landschaftsbestandteilen gesichert werden.

3.1.3 <u>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem</u> <u>Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft</u>

Für die Wiederherstellung der aufgelassenen Abgrabungsflächen und der Deponien sind Festsetzungen zur natürlichen Entwicklung, zur Bepflanzung mit Flurgehölzen bzw. zur Bewirtschaftung durch Landwirtschaft vorzusehen, soweit kein Rekultivierungsplan (landschaftspflegerischer Begleitplan) vorliegt.

Das Entwicklungsziel gilt für frühere Abgrabungsflächen und noch nicht rekultivierte Deponien sowie sonstige geschädigte Grundstücke, die nicht unter Brachflächen aufgeführt werden.

Solche Flächen befinden sich in Verlautenheide, in Eilendorf und im Südraum der Stadt. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in der Widerherstellung einer in ihrer Oberflächen-

struktur, ihrem Wirkungsgefüge oder in ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Die Wiederherstellung geschädigter Landschaften im Bereich nicht rekultivierter Abgrabungsflächen dient auch der Beseitigung von Gefahrenstellen und zur Verhinderung des Entstehens wilder Mülldeponien.

3.1.4 Ausbau der Landschaft für extensive oder intensive Erholung

Bei der Ausstattung und dem Ausbau für Erholung muß in schützenswerten Bereichen auf die vorhandenen ökologisch wertvollen Biotope Rücksicht genommen werden.

Dem Entwicklungsziel 4 e ist immer als Hauptziel das Ziel 1 (Erhaltung des Gesamtcharakters der Landschaft) oder das Ziel 3 (Wiederherstellung) zugeordnet, da in der Regel eine mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestattete Landschaft die Voraussetzung für extensive Erholung ist.

Diese Überlagerung erfolgt

- a) um die Bereiche herauszuheben, die im GEP, in der Waldfunktionskarte oder als verbindende Grünzüge im Rahmen der Bauleitplanung für extensive Erholung von Bedeutung sind;
- b) damit andere planende Behörden Kenntnis von diesen Zielen erhalten, um sie gemäß § 33 LG bei ihren Planungen zu berücksichtigen;
- c) um damit auch deutlich zu machen, daß die übrigen Bereiche nicht die gleiche Bedeutung für die extensive Erholung haben.

Die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Anlage von Rad- und Wanderwegen, Rastplätzen, Schutzhüt-

ten usw. in anderen Bereichen bleibt davon unberührt.

Unter extensive Erholung (Ziel 4 e) fallen Erholungsarten, bei denen eine geringe Belastung auf großer Fläche zu erwarten ist. Zu diesen Erholungsarten zählen u.a. Wandern, Spazierengehen, Radfahren und Reiten. Die Anforderungen an die landschaftliche Vielfalt sind bei diesen Erholungsarten sehr hoch.

Unter intensive Erholung (Ziel 4 i) fallen Erholungsarten, die mit hohen Belastungen auf kleiner Fläche verbunden sind.

Hierzu gehören u.a. Spielen, Camping, Zelten und Rasensport.

3.1.4.1 Ausbau für extensive Erholung (Entwicklungsziel 4 e)

Das Entwicklungsziel wurde für folgende Bereiche dargestellt:

a) der Bereich zwischen Laurensberg, Schneeberg und Orsbach Dem Ausbau für die Erholung im Bereich zwischen Laurensberg, Schneeberg und Orsbach liegt die Absicht zugrunde, die Schönheiten der Landschaft den Menschen auf Wanderungen und Spaziergängen näher zu bringen. Wenn dieser Landschaftsraum u.a. aufgrund von Bodenbeschaffenheit, Klima und Wasserhaushalt oftmals auch für intensive Erholung geeignet ist, kann er trotzdem wegen der absolut schützenswerten Biotope nur für eine extensive Erholung in Frage kommen. Die für extensive Erholung relativ geringe Vielfalt im Bereich der Ackerflächen wird durch die angrenzenden ökologisch wertvollen Bereiche und die weit ins Land reichenden Ausblicke ausgeglichen.

Im Bereich der Soers ist wegen der teilweise belastenden Klimaverhältnisse nur ein Ausbau für

b) die Soers

- c) den Lousberg
- d) den verbindenden Grünzug östlich Haaren, entlang der BAB Aachen - Köln als Verbindung zwischen Gut Kalkofen und dem Haarbachtal
- e) das Haarbachtal und der angrenzende Höhenzug bis zum Wolfsberg
- f) Teile des Haarener und des Würselener Waldes
- g) der Aachener Stadtwald mit den nördlich zur Bebauung hin vorgelagerten Grünlandflächen und den Bachtälern, die bis in den Innenbereich führen
- h) das Indetal von der östlichen Stadtgrenze bis Kornelimünster mit Teilen des Brander Waldes
- i) als Verbindung von Oberforstbach zum Indetal den Bereich des Oberforstbacher Baches, des Breite Baches und des Rollefer Baches
- j) das Indetal zwischen Kornelimünster und Hahn
- k) das Iterbachtal zwischen Kornelimünster und der Monschauer Straße (L 233)

die extensive Erholung empfehlenswert.

Der Lousberg ist entsprechend ausgebaut.

Der verbindende Grünzug östlich Haaren, entlang der BAB Aachen -Köln soll durch Anlage von Spazierwegen vom Bereich Kalkofen in Richtung Haarbachtal den Zugang in die freie Landschaft ermöglichen.

Für diese Bereiche bestehen schon umfangreiche Wegesysteme, die stellenweise ergänzt werden können.

Im Bereich der angeschütteten Fläche am Kalkberg zwischen der Herrenbergstraße und der Kalkbergstraße sollen keine Erschließungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Für die Bereiche des Inde- und Iterbachtales sind die Planungen der Wasserwirtschaft zur Anlage von Talsperren und, besonders im Iterbachtal, die Biotopausweisungen zu berücksichtigen.

Die Landschaft hat an sich einen hohen Erholungswert, der nicht unbedingt von einer Verdichtung des Wegenetzes abhängt.

- 1) der Münsterwald um Kitzenhaus
- m) Teile des Münsterwaldes um Rotterdell

Soweit im Bereich des Entwicklungszieles 4 e schützenswerte Biotope liegen, sollen diese Flächen hinsichtlich ihrer Vielfalt der Erholung zugute kommen. Erholungseinrichtungen und Wege sollen dort jedoch nicht errichtet werden.

3.1.4.2 Ausbau für intensive Erholung (Entwicklungsziel 4 i)

Das Entwicklungsziel wurde für folgende Bereiche dargestellt:

- a) Gebiet um Gut Entenpfuhl
- b) Freizeitgelände in Walheim
- c) Brüsseler Ring zwischen Kannegießerstraße und Klotzweider Bach.

Soweit intensive Erholung auf geplanten Grünflächen auf der Grundlage von verbindlichen Bauleitplänen realisiert werden soll, erscheinen die Grünflächen im Landschaftsplan nicht unter dem Entwicklungsziel 4 i, sondern unter dem Entwicklungsziel 6 "Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung".

Bei der Erstellung von Bebauungsplänen sind die Inhalte des Landschaftsplanes zu beachten.

Da für die geplante Grünfläche Brüsseler Ring im FNP keine konkrete Zielaussage enthalten ist, kann im Landschaftsplan hierfür ein der Landschaft angemessenes Ziel dargestellt werden.

Die vorhandenen Erholungsanlagen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übereinstimmen, werden unter Entwicklungsziel 7 "Beibehaltung der Nutzung der Grundstücke" geführt.

3.1.5 Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immisionsschutzes

Das Entwicklungsziel wurde für folgende Bereiche dargestellt:

- a) südlich der BAB-Belgienlinie zwischen Brand und Forst
- b) an der Monschauer Straße (L 233) BAB-Anschlußstelle Lichtenbusch
- c) in Oberforstbach-Pontsheide

Der Schwerpunkt liegt bei Maβnahmen für Zwecke des Immissionsschutzes. Dabei sind unter Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse der einzelnen Standorte, besonders der Windverhältnisse, solche Bepflanzungen anzustreben, die einen möglichst günstigen Immissionsschutz gewährleisten.

Die Ausstattung mit Immissionsschutzpflanzungen wurde an solchen Stellen vorgesehen, wo die Abstände zwischen Wohnbereichen und Emittenten besonders gering bzw. im Hinblick auf das Landschaftsbild eine wesentliche Verbesserung auch unter Beachtung der zu erwartenden Entwicklung erreicht werden kann.

3.1.6 <u>Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der im</u> Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung

Bei zukünftigen Planungen ist eine landschaftsgerechte Einbindung in die Landschaft unter Beachtung der Entwicklungsziele der umgebenden Flächen zu gewährleisten. Sofern dabei Maßnahmen geplant werden, die aufgrund § 9 Nr. 20 BBauG im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden können, weil der Landschaftsplan entsprechende Festsetzungen zuläßt, ist der Landschaftsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sind Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 4, 5 und 6 LG durchzuführen.

Abweichend von den bisher im FNP dargestellten Zielen der Bauleitplanung werden für folgende Bereiche andere Ziele dargestellt, weil die Ziele der Bauleitplanung Mit diesem Entwicklungsziel werden die Flächen ausgewiesen, auf denen der FNP der Stadt Aachen Nutzungen darstellt, die teilweise noch nicht realisiert sind. Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt in der Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der dargestellten Nutzung. (Siehe 3.2.4 geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 23 LG)

Da auf diesen Flächen keine größeren landschaftswirksamen Maßnahmen durchgeführt werden können, die den Darstellungen des FNP der Stadt Aachen oder der vorhandenen Nutzung entgegenwirken, ist die Erhaltung der Flächen in ihrem jetzigen Zustand vorrangig. aufgrund neuer Planvorstellungen bzw. wegen besonderer Landschaftsqualitäten nicht mehr verfolgt werden sollen. Dies gilt für folgende Bereiche:

 Gewerbliche Baufläche Lichtenbusch, südlich der Raerener Straße, westlich der Scheidstraße (Ziel 1 und 3)

- Fläche für die Forstwirtschaft nordöstlich der Monschauer Straße, südöstlich der Autobahnanschlußstelle
- 3. Grünfläche im Bereich Oberforstbacher Bach, nordöstlich der Aachener Straβe.
- Teil der Abgrabungsfläche Venwegener Straße, Steinbruch Blees
- 5. Fläche für die Landwirtschaft südlich der A 44 an der Trierer Straβe.

Bei den Untersuchungen zum Bebauungsplan für diesen Bereich wurde festgestellt, daß die Landschaftsqualität und die geologischen Verhältnisse in diesem Teil des Wasserschutzgebietes III der Aufstellung eines Bebauungsplanes zum Zweck der Festsetzung eines Gewerbegebietes entgegenstehen, zumal ein Bedarf zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die im direkten Zusammenhang mit dem Autobahnzollamt stehen, zur Zeit nicht mehr besteht.

Die aufzuforstende Fläche ist im Landschaftsplan zugunsten der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung erheblich reduziert worden. Der Verzicht auf das gegenüberliegende Gewerbegebiet rechtfertigt diese Abweichung vom Flächennutzungsplan.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung als bessere Lösung herausgestellt. Eine Grünfläche soll dort nicht entwickelt werden.

Wegen der dort vorhandenen besonders schutzwürdigen Biotope soll die Abgrabung auf diesen Bereich nicht ausgedehnt werden. Die Biotope sind zu erhalten (Ziel 1).

Anstelle der dargestellten Fläche für die Landwirtschaft soll durch Aufforsten eine kleine Waldfläche als Immissionsschutz entstehen. Die isolierte Lage dieser Fläche und deren Nähe zu den stark befahrenen Hauptverkehrszügen läßt eine sinnvolle Bewirtschaftung für die Landwirtschaft nicht zu.

6. Grünflächen in Lintert

Die zwischen Lintertstraße und Waldrand mit dem Ziel 6 dargestellten Grünflächen und das Sondergebiet für einen Campingplatz sollten bei einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes nicht mehr als Grünfläche, sondern der derzeitigen Nutzung entsprechend dargestellt werden (überwiegend landwirtschaftliche Nutzung).

 Grünfläche (Sportanlage)/ Schurzelter Straße. Wegen des dort vorhandenen Feuchtbiotops LB 151 soll für eine Teilfläche auf die Darstellung als Sportanlage (Tennisanlage und -plätze) verzichtet werden.

8. Grünfläche auf der Hüls (Friedhofsfläche)

Wegen des dort vorhandenen Biotops LB 81 Rödgerbach soll für die Teilfläche zwischen dem Bach und dem nordwestlich zum Bach verlaufenden Weg auf die Darstellung als Friedhofsfläche verzichtet werden.

Mit dem Beschluß über den Landschaftsplan beschließt der Rat der Stadt gleichzeitig, daß die Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend geändert werden sollen.

3.1.7 Beibehaltung der Nutzung der Grundstücke

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der Beibehaltung der vorhandenen Nutzung in ihrer jetzigen Form. Ausgewiesen werden im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Flächen, die bereits einer besonderen Nutzung unterliegen und im FNP der Stadt Aachen entsprechend dargestellt sind. Dazu gehören Flächen der intensiven Erholung wie Grünflächen mit Sportanlagen, auch Friedhöfe und private Parkanlagen, Wasserflächen, nicht im Bebauungsplan festgesetzte Klär-

anlagen, große Verkehrsanlagen, Versorgungsanlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs.

Die sonstigen baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke, die im FNP nicht als Bauland oder Grünflächen dargestellt sind, werden im Landschaftsplan in das umgebende Entwicklungsziel einbezogen. Daraus kann nicht gefolgert werden, daß die zugelassenen Nutzungen dem Landschaftsplan widersprechen.